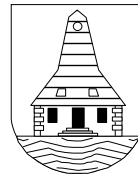


# AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



12. Jahrgang

23.11.2009

Nummer 92

## Öffentliche Bekanntmachung Stadt Bad Dürrenberg

Gemäß § 108a Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit der Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz öffentlich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 12.11.2009 erfolgt die Beschlussfassung wie folgt:

**Der Stadtrat beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz anzuerkennen und der Entlastung des Bürgermeisters zuzustimmen.**

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom

**24.11.09 bis 04.12.2009**

bei der

**Stadtverwaltung Bad Dürrenberg  
Fichtestraße 6  
Zimmer 108  
Bad Dürrenberg**

Bad Dürrenberg, der 23.11.2009

gez.Nemes  
Bürgermeister

**Amtsgericht Merseburg**  
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 18.11.2009

Geschäftszeichen: 32 K 15/06

Zutreffendes ist angekreuzt



## Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 11.01.2010, 14.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,  
Geusaer Straße 88, Saale 5

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 222 eingetragene  
Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 22, Flurstück 355, Gebäude- und FreiflächeWohnen  
zur Größe von 505 qm

\*

Eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss – Am Berge 6  
(unterkellert, Baujahr 1938); Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 13.06.2006.

Verkehrswert: 42.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin  
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn  
der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach  
Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55  
ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige  
Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das  
Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wohlberedt  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:  
Klimant  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Gemeinde Nempitz**

**Amtsgericht Merseburg** Merseburg, 09.10.2009

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

**Geschäfts-Nr: 31 K 3/09**

Zutreffendes ist angekreuzt

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26.01.2010, 14 Uhr**

**im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5,**

versteigert werden das im Grundbuch von Nempitz Blatt 404 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Nempitz, Flur 3, Flurstück 142/0, Gebäude- und Freifläche, Trebener Straße 4, zu 2942 qm

Unter Denkmalschutz stehende Altbebauung (Wohnhaus mit umfassender Stall- und Scheunenbebauung; Bauernhof) im sehr schlechten, nicht nutzbaren Zustand.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 05.02.2009.

Verkehrswert: 7.500,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt

Rechtspflegerin